Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/5/26 4Ob63/98p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

UrhG §86
UrhG §87 Abs3

Rechtssatz

Nur die Verletzung der dem Lichtbildhersteller oder Urheber von Werken der Lichtbildkunst zustehenden Verwertungsrechte kann einen Bereicherungsanspruch nach § 86 UrhG auslösen. Damit ist auch der pauschalierte Schadenersatz nach § 87 Abs 3 UrhG auf die Fälle einer schuldhaften Verletzung solcher Verwertungsrechte oder Werknutzungsrechte des Lichbildherstellers beschränkt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/98p
  Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 63/98p
  Veröff: SZ 71/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110104

Dokumentnummer

JJR_19980526_OGH0002_0040OB00063_98P0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at